

einen Rechtsanwalt von Amts wegen, der auf Grund einer speziellen Liste ausgewählt wird und die streng formelle Verteidigung übernimmt. Dank einem gleichgesinnten Freund war mein Name auf dieser Liste ebenfalls vermerkt und die befreundeten Kollegen pflegten ihre Klienten in entsprechenden Fällen an mich zu überweisen. Im Falle Z. gelang es mir, mich als Verteidiger von Amts wegen beordern zu lassen. Den Verteidigern beim Militärgericht ist nur die Einsicht in die Anklageschrift erlaubt. Die Anzeige, Untersuchungsprotokolle, Zeugenaussagen und schriftliche Beweisstücke werden ihnen nicht vorgelegt. Es wurde mir aber eine einmalige, fünf Minuten dauernde Sprechzeit mit meinem Klienten gewährt.

Z. hatte bereits einen Sträflingsanzug an (mit Streifen), sein Kopf war kahlgeschoren, obwohl er noch Untersuchungshäftling war. Es ergab sich folgender Tatbestand:

Ein Bekannter von Z. stellte ihm einen Chemiker vor, der angeblich ein Verfahren entdeckt hatte, mittels dessen aus Bauxit Vanadium erzeugt werden kann, (verwendbar hauptsächlich in der Stahlveredlung) Sein Verfahren war aber angeblich noch nicht vollständig ausgearbeitet und für weitere Experimente benötigte er ein Kapital von 2.000 Forints (Monatliches Gehalt eines mittleren Angestellten), für welche Summe er gewillt wäre, bei Verwertung des Verfahrens mit Z. zu teilen. Z. wollte zuerst zwei Dinge klären: Einmal, ob die Erfindung tatsächlich etwas wert sei und zweitens, ob er nicht gegen irgendwelche Gesetze verstossen würde, falls er sich an der Angelegenheit beteiligte. Das Patentamt, die Handelskammer und das zuständige Ministerium gaben positive Antworten; nur bei einer Verwertung im Auslande müsse man sich an die Devisenbestimmungen der Nationalbank halten. Um festzustellen, ob das Verfahren etwas taue, wandte sich Z. schriftlich an einen alten Geschäftsfreund in Wien. Sein Brief war sieben volle Seiten lang und fiel wahrscheinlich aus diesem Grunde der offiziell nicht existierenden Zensurstelle auf, die ihn öffnete. Wegen dieses Briefes wurde er durch den KAT'-POL verhaftet.

Die Anklage lautet auf Versuch des Verbrechens, eine kriegswichtige Erfindung ins Ausland gelangen zu lassen. Der Termin fand Anfang April statt.

Das Militärgericht setzte sich aus einem Auditor-Major — als Vorsitzendem und zwei jüngeren Offizieren als Beisitzern, zusammen. Der Name des Militärstaatsanwaltes ist mir nicht bekannt. Z. wurde gefesselt zur Verhandlung geführt, die Handfesseln waren am Fuss befestigt.

Erst bei dieser Verhandlung — Anfang April — erfuhr ich, dass ausser Z. nur sein Bekannter — der Vermittler zwischen ihm und dem Chemiker — als Mitangeklagter anwesend war. Der Chemiker, dessen Name nie genannt werden durfte und den nicht einmal Z. wusste — wurde weder als Angeklagter, noch als Zeuge vorgeführt, obgleich er allein den angeblich kriegswichtigen Charakter dieser Erfindung kannte und auch an der Abfassung des oben genannten Briefes beteiligt war. Man munkelte nur, dass es ihm gelang, den Agenten des KAT-POL glauben zu machen, dass seine Erfindung tatsächlich etwas wert sei und angeblich soll er gegenwärtig mit staatlichen Mitteln seine Erfindung fortsetzen. Im Verlaufe der Verhandlungen versuchten Z., ich, und der von Amts wegen beordnete Verteidiger der anderen Mitangeklagten öfters und vergeblich, ihn wenigstens als Zeugen vernehmen zu lassen, da er die entscheidende Tatsache hätte beweisen können, nämlich, dass die Angeklagten das Wesentliche des Verfahrens nicht einmal gekannt hätten, da der Chemiker aus wohlweislichen Gründen das seinen Geldgebern immer verschwiegen hatte. Wir wollten durch ihn auch den Umstand beweisen, dass das Verfahren noch in ganz unfertigem Zustand war. Das Gericht wies aber alle entsprechenden Anträge ohne Begründung ab.

Z. beteuerte sein Unschuld.

Der Militär-Staatsanwalt zitierte bei der Beweisführung aus dem erwähnten Brief des Angeklagten — der übrigens nur in kurzen Zitaten bekanntgegeben wurde — das der Angeklagte Z. sogar die chemische Formel der Erfindung „Va 05“ dem feindlichen Ausland